

FEHLZEITEN / ENTSCHULDIGUNGEN



Freie Waldorfschule
Kreis Heinsberg

Gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind, liebe Eltern und euch, liebe Schülerinnen und Schüler, die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. An dieser Stelle möchten wir Sie/euch über geltende Regelungen zur Einhaltung der Schulpflicht informieren und die notwendigen Verfahren erklären, damit es nicht zu unnötigen unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis kommt:

Fehlzeiten:	Meldung:	Entschuldigung:
Verspätungen	-----	Auch Verspätungen müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden.
Ihr Kind ist zu Hause erkrankt.	Als Erziehungsberechtigte/r melden sie bitte beim ersten Tag des Fehlens telefonisch oder per Mail bei Frau Machat im Sekretariat die Abwesenheit Ihres Kindes. Diese Meldung sollte bis 8.00 Uhr erfolgen. ☎ 02436-380077 Bei einem mehrtägigen Ausfall wegen Krankheit reicht die Meldung am ersten Krankheitstag. Erkrankte Schüler/innen selbst bzw. deren Geschwister dürfen die Schule nicht informieren.	Am ersten Tag nach der Fehlzeit bringt Ihr Kind eine schriftliche Entschuldigung in die Schule mit und gibt sie der Klassenleitung oder im Sekretariat direkt ab. Eine schriftliche Entschuldigung kann nur bis zu 14 Tagen nach der Wiederteilnahme am Unterricht entgegengenommen werden.
Ihr Kind erkrankt/verletzt sich während der Unterrichtszeit.	Jedes betroffene Kind meldet sich zunächst bei der Klassenlehrerin. Erst nach Einschätzung der Situation nimmt das Sekretariat der Schule in Absprache telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Das erkrankte Kind darf dann von Ihnen abgeholt werden.	Die Fehlstunden dieses Tages sind schriftlich von einem Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.
Ihr Kind hat eine Verletzung /eine Erkrankung und kann deshalb nur am Sport- und Schwimmunterricht nicht teilnehmen.	Ihr Kind ist trotzdem während des Sportunterrichtes anwesend oder wird für die Zeit in einen anderen Unterricht geschickt.	Das Kind gibt der Sportlehrerin eine schriftliche Entschuldigung ab.
Ihr Kind erkrankt während des Praktikums.	Die Meldung des Fehlens muss bei der Schule und zugleich bei der Praktikumsstelle sofort am ersten Tag der Erkrankung telefonisch erfolgen.	Nach der Genesung muss die schriftliche Entschuldigung erfolgen.





Fehlzeiten:	Meldung:	Entschuldigung:
Erkrankung bei : - Klassenfahrten - Ausflügen, - Wandertagen, - Tag der offenen Tür - Förderunterricht	Schulveranstaltungen sind verpflichtend und müssen somit ebenfalls telefonisch gemeldet werden.	Ein Fehlen muss entsprechend dem oben dargestellten Verfahren schriftlich entschuldigt werden.
Erkrankung direkt vor oder nach einem ersten/letzten Ferientag	Telefonisch oder per Mail melden.	Zum üblichen Vorgehen bei Fehlzeiten kann die Schule zusätzlich zu Ihrer Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung einfordern, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird.
Der Termin der Zentralen Prüfungen kann wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden.	Die Meldung muss sofort, frühestmöglich erfolgen.	Hier ist ein ärztliches Attest vom Prüfungstag notwendig, um zum Nachschreibtermin zugelassen zu werden. Ärztliche Bescheinigungen bedürfen immer zusätzlich eine schriftlichen Entschuldigung für die entstandenen Fehlzeiten.

Grundsätzlich gilt:

- Das Fehlen der Schüler wird in den Klassenbüchern vermerkt. Frau Machat führt die Entschuldigungsliste zentral. Bitte beachten Sie, dass eine nicht abgegebene schriftliche Entschuldigung bzw. Attest als unentschuldigter Fehltag auf dem Zeugnis vermerkt wird.
- Versäumte Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgearbeitet werden.
- Planbare Arzt- und Behördentermine sollen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

Aus dem Schulgesetz:

- § 43, 2 SchulG *Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*
- §126 SchulG *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Entsprechend gilt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.*